



---

|                             |                       |                   |                      |
|-----------------------------|-----------------------|-------------------|----------------------|
| <b>Aktenzeichen</b>         | <b>Datum</b>          |                   |                      |
|                             | 17.04.2023            |                   |                      |
| <b>Abteilung/Sachgebiet</b> | <b>Sachbearbeiter</b> |                   |                      |
| Sachgebiet 21               | Herr Märte            |                   |                      |
| <b>Beratung</b>             | <b>Datum</b>          | <b>Behandlung</b> | <b>Zuständigkeit</b> |
| Jugendhilfeausschuss        | 09.05.2023            | öffentlich        | Entscheidung         |

---

**Betreff**  
**Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen und Hilfsjugendschöffen für die Schöffenperiode 2024 bis 2028**

**Anlagen:**  
Wahlmodus Jugendschöffenwahl

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Garmisch-Partenkirchen beschließt, dem Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen folgende Vorschlagslisten für die Schöffenperiode 2024 bis 2028 mitzuteilen.

- a) Liste der Frauen
- b) Liste der Männer

### I. Grund (Anlass) der Behandlung

Die aktuelle Jugendschöffenperiode läuft zum 31.12.2023 aus.

Deshalb teilte der Präsident des Landgerichts München II mit Schreiben vom 10.01.2023 mit, dass zur Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern für die Jahre 2024 bis 2028 auch im Landkreis Garmisch-Partenkirchen in diesem Jahr wieder Jugendschöffenwahlen durchzuführen sind.

In der Tagespresse und im Amtsblatt wurde auf die Möglichkeit zur Bewerbung hingewiesen.

### II. Sach- und Rechtslage

Gem. § 1 Abs. 6 der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern zur Vorbereitung der o.g. Sitzungen (Jugendschöffenbekanntmachung) wurde im Schreiben des Präsidenten des Landgerichts mitgeteilt, dass das Amt für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen dem Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen für die Wahl der Schöffen mindestens **36 Personen** vorschlagen muss. Diese Zahl soll nicht wesentlich überschritten werden und es sollen dabei je zur Hälfte Männer und Frauen vorgeschlagen werden (Nr. 4 Jugendschöffenbekanntmachung).

Nach Nr. 3.2 der Jugendschöffenbekanntmachung ist für die Aufstellung der Vorschlagslisten der Jugendhilfeausschuss zuständig. Eine Aufstellung der Liste nach dem Zufallsprinzip, namentlich im Losverfahren, ist unzulässig.

Die für ein Schöffenamts eingehenden Bewerbungen sind nach Nr. 3.3 dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen; eine Vorauswahl der Bewerbungen ist unzulässig. Beschlussvorschläge sind aber möglich. Soweit begründete Bedenken gegen eine Bewerbung bestehen, kann bereits in der Beschlussvorlage auf sie hingewiesen werden.

Bei der Auswahl der erzieherisch befähigten und in der Jugendberufshilfe erfahrenen Personen ist es nicht angezeigt, Angehörige bestimmter Berufsgruppen zu stark zu bevorzugen. Vielmehr sollten nach Möglichkeit geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung, vor allem auch Eltern und Ausbilder, berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 1 der Jugendschöffenbekanntmachung).

Für die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von **zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder** des Jugendhilfeausschusses erforderlich (Nr. 1.1 zu § 3 Abs. 2 der Änderungsbekanntmachung zur Jugendschöffenbekanntmachung).

*Anm.: 14 stimmberechtigte Mitglieder JHA + Landrat  
⇒ mindestens ½ = 8 Zustimmungen*

### III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Die Voraussetzungen zur Bekleidung eines Jugendschöffenamts werden vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen geprüft, indem eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister eingeholt wird. Des Weiteren wird geprüft, ob ein Insolvenz- oder Betreuungsverfahren anhängig ist.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen hat für diese Parameter keine Prüfungspflicht. Diese obliegt dem Amtsgericht / Landgericht.

Die offensichtlich erkennbaren Voraussetzungen, wie z.B. Alter oder Berufsgruppe sollen hingegen vom Amt für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen und dem Jugendhilfeausschuss überprüft werden.

#### Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

| 1  | 2  | 3  |     |  |
|--|--|--|-----|--|
| Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) € | Jährliche Folgekosten/-lasten €<br>keine | Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zuschüsse) € | Zu- |  |
| <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/>                 | <input type="checkbox"/>                           |     |  |
| Im Verwaltungshaushalt   |  | Im Vermögenshaushalt                               |     |  |